

Abrechnung nach § 300 SGB V AOK Plus

Bei der AOK Plus gilt ab sofort, dass bei der Arzneimittelabrechnung nach § 300 SGB V keine Anhänge mehr mit eingereicht werden sollen.

Wenn Anhänge an den Originalverordnungen mit angebracht sind, müssen diese in der Apotheke vor Ort aufbewahrt werden und erst auf Aufforderung der Kasse an diese übersendet werden. Anhänge, welche beim DRZ eingereicht wurden, werden von diesem zur Aufbewahrung an die Apotheken zurückgesendet.

Bitte achten Sie daher darauf, dass bei der Abrechnung keine Anhänge für die AOK Plus mit abgeliefert werden.